



Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen



Landesarbeitsgemeinschaft
Inklusionsfirmen
Sachsen

Potentiale nutzen – Teilhabe an Arbeit ermöglichen

Für die Teilhabe in unserer Gesellschaft, die sich sehr stark über die Teilnahme am Erwerbsleben definiert, ist der Zugang zum Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung.

Nach wie vor profitieren Menschen mit Behinderung und/oder besonderen Unterstützungsbedarfen nicht in ausreichendem Maße von der guten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt. So ist beispielsweise die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderung deutlich höher als die allgemeine Arbeitslosenquote.

Es ist daher folgerichtig, dass sich die amtierende Regierungskoalition laut Koalitionsvertrag der Verbesserung der Beschäftigungssituation aktiv zuwenden möchte.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (Liga) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen Sachsen e.V. (LAG IF) begrüßen, dass der Blick hierbei nicht nur auf Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung gerichtet ist, sondern auch auf Menschen mit anderen besonderen Unterstützungsbedarfen.

Aus Sicht der Liga und der LAG IF ist ein besonderes Augenmerk auf Menschen mit psychischen Erkrankungen zu richten, da sie überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Noch zu oft ist diese Personengruppe von Stigmatisierung und Ausgrenzungsmechanismen betroffen. Hilfesystem und Arbeitgeber sind gefordert, den besonderen Bedarfen dieser Zielgruppe Rechnung zu tragen.

Es gilt nun, an bereits vorhandene Handlungsansätze im Freistaat Sachsen anzuknüpfen und bestehende Strukturen weiterzuentwickeln. Eine Orientierung bieten u.a. die von der Allianz für Arbeit + Behinderung im Jahr 2015 formulierten Schwerpunkte¹, der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention² sowie die in der Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen benannten Hinweise.³

Damit Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen gelingt, müssen alle Akteure in Sachsen ihre gemeinsamen Bemühungen intensivieren.

- Der **akteurs- und rechtskreisübergreifende Dialog** ist dabei unabdingbar.
- Die **Vielfalt von Angeboten** ist als Bereicherung und nicht als Konkurrenz zu verstehen.

¹ <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de>

² <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/aktionsplan.html>

³ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33962>

- Alle Bemühungen müssen auf **Nachhaltigkeit** gerichtet sein, d.h. auf die Schaffung langfristiger Teilhabe.

Das Ziel muss ein inklusiver Arbeitsmarkt sein, auf dem jede Person gemäß ihrem Wunsch- und Wahlrecht eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann. Neben den strukturellen Anforderungen bedarf es zuallererst eines gesamtgesellschaftlichen Umdenkens, das die individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen in den Mittelpunkt rückt.

Die Sensibilisierung für die Potentiale von Menschen mit Behinderungen sowie die adäquate Unterstützung für Arbeitgeber bei deren Anstellung müssen dabei Hand in Hand gehen. Neben finanziellen sind das vor allem auch personelle Unterstützungsangebote.

Aus Sicht der Liga und der LAG IF besitzen folgende Aspekte Priorität:

- angemessene Finanzierung **flankierender Angebote** für und durch Arbeitgeber
- **individuelle und flexible Begleitung** am Arbeitsplatz
- Flächendeckende, niedrigschwellig abrufbare und unbürokratische **Unterstützung für Arbeitgeber**
- Team- und Organisationsentwicklung, um **Teams für Mitarbeitende mit Behinderung oder anderen besonderen Unterstützungsbedarfen zu sensibilisieren**
- **Kooperationen und Vernetzung** zwischen den unterschiedlichen Akteuren

Bestehende Angebote bekannter machen

Integrationsfachdienste (IFD), die eine wichtige Rolle bei der Begleitung von Menschen mit Behinderung an Übergängen spielen (auch bei der Berufsorientierung) sowie unternehmenszentrierte Unterstützungsstrukturen, wie das **Dienstleistungsnetzwerk Support** und die **Inklusionsberater*innen der Kammern**, sind bedarfsgerecht auszustatten und von allen Akteuren frühzeitig einzubeziehen.

Die **Teilhabemöglichkeiten arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente** auf Bundes- wie Landesebene (wie das Teilhabechancengesetz, das Landesarbeitsmarktprogramm oder die Assistierte Ausbildung) sind noch stärker zu nutzen.

Instrumente wie das Budget für Ausbildung (§ 61 a SGB IX), Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten für schwerbehinderte Menschen (§§ 24, 25 SchwAV), Modellvorhaben Rehapro (§ 11 SGB IX), Unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) oder das Persönliche Budget (§ 29 SGB IX) sind bekannter zu machen und stärker zu nutzen.

Bestehende Angebote bedarfsgerecht umsetzen

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Das Budget für Arbeit (BfA) wurde im Zuge des Bundesteilhabegesetzes 2018 bundesweit eingeführt, wird jedoch bisher in Sachsen so gut wie nicht genutzt. Daher muss die

Beratungspraxis zum BfA dringend überprüft und ausgeweitet werden. Zudem ist der Bekanntheitsgrad des Instrumentes durch gezielte Kommunikationsmaßnahmen bei den Zielgruppen zu steigern. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die bestehenden Beratungsangebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und IFDs zu stärken und weiter für das Thema zu sensibilisieren.

In einem gemeinsamen Dialogprozess sollten Hürden der Inanspruchnahme eruiert werden. Nicht zuletzt sollte das Land Sachsen die Möglichkeit zur Festlegung der Bemessungsgrenze für das BfA oberhalb der im Gesetz vorgegebenen Grenze nutzen.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe in Sachsen leisten einen wichtigen Beitrag zu einem inklusiven Arbeitsmarkt, indem sie Menschen mit Behinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Deshalb begrüßen die Liga und die LAG IF das Vorhaben der Koalitionspartner, diese Form der Teilhabe am Arbeitsmarkt weiterhin unterstützen zu wollen.

Wichtige Ansätze sollten dabei u.a. sein:

- Förderung der öffentlichen Wahrnehmung von Inklusionsbetrieben als Arbeitgeber und Ausbildungsorte
- Ausnutzung landesrechtlicher Spielräume bspw. Änderungen im Vergaberecht hinsichtlich öffentlicher Aufträge

Zuverdienstangebote

Zuverdienst bietet Teilhabe an Beschäftigung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes insbesondere für psychisch erkrankte und suchtkranke Menschen. Durch die direkte Platzierung am ersten Arbeitsmarkt, den Trainingscharakter und die im Zuverdienst angelegten Aspekte der individuellen Weiterentwicklung entstehen Förderketten, die über den Zuverdienst hinaus bis hin zum ersten Arbeitsmarkt wirken können. Die Liga und die LAG IF bedauern sehr, dass der Zuverdienst als wertvolles Instrument der Förderung der Teilhabe an Arbeit keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat.

Dringender Handlungsbedarf besteht hinsichtlich:

- der Absicherung der verbliebenen Zuverdienstangebote und
- des Ausbaus der Strukturen.

Hierfür ist die Novellierung der Richtlinie Psychiatrie und Sucht notwendig. Konkrete Vorschläge dazu wurden dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales bereits unterbreitet und die Liga und die LAG IF stehen dazu mit dem Ministerium im Dialog.

Angebote auch außerhalb der Regelstrukturen stärken

Die langjährigen Erfahrungen der Wohlfahrtsverbände in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und/oder anderen besonderen Unterstützungsbedarfen haben gezeigt, dass die individuelle Begleitung ein entscheidender Erfolgsfaktor auf dem Weg zum selbstbestimmten Handeln ist. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Teilhabe an Arbeit. Daher befürwortet die Liga auch Ansätze außerhalb bzw. begleitend zu bestehenden Regelstrukturen, bei denen auch immer die Überführung in eine Regelförderung mitgedacht werden muss.

Dazu gehören Ansätze wie:

- **Inklusionsmanagement** zur Begleitung von Übergängen aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Ansatz des **Supported Employment**
- **Dienste zur betrieblichen Inklusion**
- **Begleitung an Übergängen** in Ausbildung und Arbeit

Rahmenbedingungen praxistauglich weiterentwickeln

Rahmenbedingungen für bestehende Strukturen sollten gemeinsam mit allen relevanten Akteuren weiterentwickelt und gestaltet werden. Die Menschen, für welche diese Strukturen geschaffen sind, sind mit ihrer Expertise und Erfahrung unbedingt einzubeziehen.

Richtlinie Teilhabe

Über die Richtlinie Teilhabe wird u.a. die Entwicklung und Aufbau neuer Angebote oder die grundlegende Erweiterung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gefördert.

Die Rückmeldungen der Praxis verdeutlichen eine Unschärfe in den aktuellen Fördergegenständen. Förderanträge werden häufig mit dem Verweis auf andere Fördermöglichkeiten abgelehnt. Eine entsprechende Klärung und Kommunikation kann den Aufwand von Antragstellern und Bewilligungsbehörde reduzieren und erhöht die Anzahl erfolgreicher Projekte zur Teilhabe an Arbeit.

Administrative Hürden bei rechtskreisübergreifenden Unterstützungsleistungen

Die hohe Komplexität bestehender Regelungen zu Leistungen der Rehabilitation in verschiedenen Rechtskreisen führt nicht selten zu Unklarheiten in der Zuständigkeit oder sehr langen Bearbeitungszeiten im Antragsverfahren. Hier wird von Leistungsberechtigten ein langer Atem erwartet, der in vielen Fällen über Widerspruchsverfahren führt und Teilhabechancen reduziert. Beispielhaft sei hier die Genehmigung von Hilfsmitteln für den Arbeitsplatz durch die Deutsche Rentenversicherung genannt.

Bestehende Hürden im Antragsverfahren sollten identifiziert und Lösungen zu Verbesserungen abgeleitet werden. Im Ergebnis können Kosten in der Antragsbearbeitung gespart und Teilhabe reibungslos ermöglicht werden.

Besondere Rahmenbedingungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die krankheitsbedingten Einschränkungen von Menschen mit psychischen Erkrankungen wirken sich zumeist auf die Stetigkeit der Leistungserbringung aus. Arbeitsbedingungen, wie unflexible Arbeitszeiten oder Anforderungen an die Arbeitsgeschwindigkeit, erschweren es diesen Menschen sich erfolgreich im Arbeitsumfeld einzubringen. Im Fokus sollten daher insbesondere die Anpassung der Arbeitsbedingungen an die variable Leistungsfähigkeit sowie eine starke soziale Unterstützung stehen.

Zudem braucht es mehr Aufklärung und Informationen zum Thema „Psychische Erkrankung und Arbeit“ bspw. in Form von Schulungen z.B. für die Mitarbeitenden der IFDs, Integrationsämtern, Jobcentern und Arbeitsagenturen.⁴

Bundesgesetzliche Regelungen mitgestalten

Viele Rahmenbedingungen werden durch Bundesgesetze gestaltet. Um Teilhabe an Arbeit nachhaltig zu ermöglichen, ist es unabdingbar, dass der Freistaat Sachsen seine Gestaltungsmöglichkeiten auf Bundesebene entsprechend ausschöpft. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und ihr Gegenstück auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, stehen dem Freistaat mit ihrem Wissen und Lösungsvorschlägen dabei als Partner zur Seite.

Dresden, August 2020

⁴ vgl. dazu auch Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen, A 33 „Gezielte Weiterqualifizierung der Beratungsfachkräfte in bestehenden Strukturen“